

Magistrat

-I/-II/-III/-20/-30/-70-  
Az. 3011-7.10.3

Vorlage-Nr. 101.16.9

Kassel, 28.03.2006

**Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung)**

Berichterstatter: Bürgermeister Junge

Mitberichterstatter: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden

**Beschluss**

zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

**Begründung:**

Anlässlich eines in jüngster Zeit anhängig gewesenen Verwaltungsstreitverfahrens, betreffend die Veranlagung eines Grundstücks zu Straßenreinigungsgebühren, wurde sowohl vom Verwaltungsgericht Kassel in 1. Instanz als auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in der Beschwerdeinstanz beanstandet, dass die derzeit gültige Straßenreinigungssatzung einen hinreichend verlässlichen Gebührenpflichttatbestand hinsichtlich der - von der Verwaltung ständig praktizierten - Veranlagung auch des so genannten „wirtschaftlichen Eigentums“ im Sinne von § 39 Abgabenordnung nicht enthält. Gleiches gilt auch für die derzeit

gültige Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel; gebührenpflichtig ist hier gemäß § 21 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 ausschließlich der so genannte Bucheigentümer bzw. der diesem gleich gestellte dinglich Berechtigte.

Um zukünftig in den Fällen des - insbesondere beim vertraglichen Grunderwerb sehr häufig anzutreffenden - zeitlichen Auseinanderfallens der verschiedenen Übertragungszeitpunkte (Besitzübergang einerseits und Eigentumsübergang durch Grundbucheintragung andererseits) das wirtschaftliche Eigentum gemäß der Abgabenordnung zwecks Vermeidung ungewollter Ergebnisse gerichtsfest veranlagen zu können, erweist sich die mit der erbetenen Beschlussfassung beabsichtigte Satzungsänderung bezüglich des § 21 als notwendig.

Des Weiteren entspricht die Dritte Änderungssatzung mit der Neufassung des Begriffs „Grünabfall“ unter § 4 Abs. 2 Buchstabe e) einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 28.05.2005 zur Erweiterung der Definition des Baum- und Heckenschnitts. Um eine einfache und eindeutige Zuordnung im Bereich der Grünabfälle zu erreichen, ist beabsichtigt, eine analoge Einstufung zur Sperrmülldefinition vorzunehmen. Letztere hat sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt.

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist außerdem eine Anpassung der Abfalldefinitionen in diesem Bereich erforderlich.

Schließlich hat sich vor dem Hintergrund der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung / 32. BImSchV die Tourenplanung der Stadtreiniger Kassel verändert, sodass der Zeitpunkt der Abfuhr in § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung neu zu regeln ist.

Der Dritten Änderungssatzung wurde durch die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel in der Sitzung am 14.12.2005 zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 09.03.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister